

SATZUNG
des Vereins für Sportfischer Kapellen 1967 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Verein für Sportfischer Kapellen 1967 e.V. und hat seinen Sitz in Moers.

§ 2

Art und Zweck

Der Verein ist ein Sportverein zur Ausübung von Casting und Angelfischerei nach fischereirechtlichen und waidmännischen Grundsätzen. Er unterweist seine Mitglieder in der Fischhege und dem Umweltschutz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein besteht aus Aktiven, Jugendlichen, Passiven und Ehrenmitgliedern.

Der Verein unterhält eine Jugendgruppe. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugendgruppe wird von zwei Jugendwarten geführt. Die Jugendwarten gehören dem Gesamtvorstand an. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt an sämtlichen Veranstaltungen der Jugendgruppe teilzunehmen. Im übrigen gelten für die Jugendgruppe die Satzungen der Jugendgruppe und die Bestimmungen dieser Satzung und der Gewässerordnung.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch die Mitgliedsbeiträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt

Mitglied werden kann jeder, ohne Unterschied auf Geschlecht, Nationalität, Rasse, religiöse oder politische Weltanschauung.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden der 1. und 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem anderen amtierenden Vorstandsmitglied (Kassierer oder Schriftwart). Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Das Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins als verbindlich an. Auch satzungsgemäß erfolgte Änderungen sind als verbindlich anzuerkennen.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme neuer Mitglieder zeitweise auszusetzen.

§ 5 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur nach 1/4 jährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und nicht innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufforderung die rückständigen Beiträge bezahlt
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder bei ehrenrührigem, unsportlichem und ungesetzlichem Verhalten.

Mit dem Tag des Austrittes oder des Ausschlusses von Mitgliedern erlöschen auch alle Rechte am Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt unberührt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. In der Jahreshauptversammlung kann außerdem die Erhebung einer Umlage für Fischbesatz beschlossen werden. Alle Beiträge und sonstigen Abgaben für das laufende Jahr sind bis spätestens 31. März des Jahres zu leisten.

§ 7 Vorstand

Der Verein erhält einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer (Schriftwart)
2. Geschäftsführer (Schriftwart)
1. Kassierer
2. Kassierer
3. Fischerei- und Gewässerwarte
1. Jugendwart
2. Jugendwart
1. Castingwart

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, stellt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Die Berechtigung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung des 1. Vorsitzenden kann nicht aus dem Grunde beanstandet werden, daß eine Verhinderung des Vertretenen nicht vorgelegen habe.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. An der Beschlußfassung muß wenigstens der 1. oder 2. Vorsitzende teilgenommen haben.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre gem. § 9 neu gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen sein Amt niederlegen. Jedes Vereinsmitglied kann die Wahl zum Vorstandsmitglied ablehnen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird durch Neuwahl in einer Versammlung der Vorstand ergänzt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, zieht die Beiträge ein und leistet die Zahlungen für den Verein. Er hat in der Hauptversammlung Rechnung zu legen und den Kassenbericht zu erstatten.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils eine Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer.

Diese haben die Kasse und die Kassenführung zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im Januar statt. Im übrigen werden Mitgliederversammlungen nach Bedarf durchgeführt.

Über jede Versammlung und deren Beschlüsse hat der Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Alle Beschlüsse werden in den Versammlungen durch einfache Mehrheit gefaßt, soweit nicht nach der Satzung oder dem Gesetz eine andere Mehrheit zwingend erforderlich ist. Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder muß geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts über einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

Eine einberufene Versammlung ist bei Anwesenheit von 1/5 der Seniorenmitglieder für alle Beschlüsse beschlußfähig, soweit sie nicht Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins betreffen. Wird diese Zahl nicht erreicht, werden die eingebrachten Anträge bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

Alle Anträge zur Beschlußfassung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand stets schriftlich mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung einzureichen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Wochen vor Einberufung der nachfolgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder oder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Auflösung muß mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sind so viele Mitglieder in der angesetzten Versammlung nicht anwesend, so muß innerhalb von 10 Tagen eine zweite Versammlung zum Zwecke der Auflösung einberufen werden. Der Beschluß dieser Versammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder hat.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Sportfischerverband N:W. e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Satzungänderung

Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedern. Es muß aber mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Januar 1990 außer Kraft.

Moers, den 29. Januar 1994
Der Vorstand

(Joachim Biegerl)
1. Vorsitzender

